

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/13 S

L 10 P 151/12 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 P 360/12 ER (SG Dortmund)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 2013 - L 10 P 151/12 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Antragsteller hat am 28.1.2013 mit einem selbst verfassten Schreiben vom 25.1.2013 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 9.1.2013 - L 10 P 151/12 B ER - eingelegt. Mit diesem Beschluss hatte das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Dortmund vom 7.11.2012 - S 12 P 360/12 ER - zurückgewiesen, durch den sein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden war. Der Antrag war auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Bewilligung eines Zuschusses für den Bau einer rollstuhlgerechten Außenrampe nach § 40 Abs 4 SGB XI gerichtet.

II

- 2 Der angefochtene Beschluss des LSG stellt eine abschließende Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dar und ist deshalb gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Das von dem Antragsteller genannte Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde ist nur gegen die Hauptsache selbst betreffende Berufungsentscheidungen der Landessozialgerichte statthaft. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte wirksam eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Deshalb konnte auch dem Antrag auf Einräumung einer "angemessenen Begründungsfrist" nicht entsprochen werden.
- 3 Die Beschwerde war demgemäß ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

